



# TSV Bayer 04 Leverkusen e. V.

Sport ist unsere Leidenschaft

## • I. Auszug aus der derzeit gültigen Vereinssatzung

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Anträge Nicht-Volljähriger müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Bei Nicht-Volljährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist.

## • II. Mitgliedsbeiträge lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom **27.05.2019**, gültig ab **01.01.2020**:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **Euro 13,00** monatlich
- Regelbeitrag für Erwachsene **Euro 19,00** monatlich
- Familienbeitrag<sup>1</sup> **Euro 37,00** monatlich

### Ermäßigter Beitrag für:

- Rentner/Pensionäre<sup>2,5</sup>, Behinderte<sup>2</sup> ab GdB 50% **Euro 16,00** monatlich
- Bundeswehr- und Freiwilligendienstleistende<sup>3</sup>, Schüler<sup>3</sup>, Studenten<sup>3</sup>, Auszubildende<sup>3</sup>, Arbeitslose<sup>2,4</sup>, Sozialhilfeempfänger<sup>2,4</sup> **Euro 15,50** monatlich

**Aufnahmegebühr** für Kinder/Jugendliche:

**Euro 16,00** pro Person

**Aufnahmegebühr** für Erwachsene:

**Euro 32,00** pro Person

**Aufnahmegebühr** für Familien und Alleinerziehende mit Kindern pauschal (max.):

**Euro 65,00**

1. Der Familienbeitrag bezieht sich auf Eltern und deren Kinder bis 18 Jahre und erfolgt auf schriftlichen Antrag. Sollten sich die Kinder in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder im Wehr-/Ersatzdienst befinden, so ist eine Erweiterung der Altersgrenze bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich. Die entsprechenden gültigen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Der Beitragssatz für Familien beginnt generell mit dem Monat der Antragstellung und kann nicht rückwirkend gewährt werden.
2. Der ermäßigte Beitrag muss durch Vorlage eines gültigen Nachweises bei der Mitgliederverwaltung beantragt werden. Der verminderte Beitragssatz beginnt generell mit dem Monat der Antragstellung und kann nicht rückwirkend gewährt werden.
3. Der ermäßigte Beitrag muss durch Vorlage eines gültigen Nachweises bei der Mitgliederverwaltung beantragt werden und kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden. Der verminderte Beitragssatz beginnt generell mit dem Monat der Antragstellung und kann nicht rückwirkend gewährt werden.
4. Eine Beitragsbefreiung kann im Einzelfall gewährt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit entsprechenden Nachweisen bei der Mitgliederverwaltung einzureichen.
5. Weibliche Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie männliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhalten automatisch den ermäßigten Beitragssatz für Rentner/Pensionäre.

Bei Alleinerziehenden mit Kindern bis 18 Jahre kann jedes zweite und weitere Kind auf schriftlichen Antrag beitragsfrei geführt werden. Sollten sich die Kinder in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder im Wehr-/Freiwilligendienst befinden, so ist eine Erweiterung der Altersgrenze bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Die Beitragsbefreiung muss durch Vorlage eines gültigen Nachweises bei der Mitgliederverwaltung beantragt werden und kann nicht rückwirkend gewährt werden.

Nachweise, die für die Eingruppierung in eine bestimmte Beitragsgruppe notwendig sind, verlängern sich nicht automatisch, sondern müssen nach Ablauf aktualisiert und bei der Mitgliederverwaltung vorgelegt werden.

**Die Beiträge werden halbjährlich jeweils am 01. April und 01. Oktober mit Lastschrift eingezogen.**

**Für jedwede andere Art der Beitragszahlung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro/Halbjahr erhoben.**  
**Der Einzug der Aufnahmegebühr erfolgt zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag.**

**Eine Mitgliedschaft wird nur für eine Abteilung/einen Bereich geführt. Sie beginnt mit Monat der Antragstellung und beträgt mindestens ein Jahr.**